



Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Aras Abbasi

Nur per E-Mail:  
a.ab[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Rechtsgrundlage für das pauschale Einfordern von  
Verpflichtungserklärungen bei Anträgen auf Besuchervisa**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 30.11.2014  
ANLAGE -  
GZ 505-511.E-IFG 5749 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG  
IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 04.12.2014

Sehr geehrter Herr Abbasi,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgende Auskunft:

Eine Rechtsgrundlage, die ein pauschales Einfordern von Verpflichtungserklärungen bei Anträgen auf Besuchervisa festlegt, existiert nicht. Maßgeblich ist, dass der Antragsteller Unterlagen beizubringen in der Lage ist, die seine finanzielle Absicherung für die Auslandsvertretung verlässlich darlegen können. Es gilt somit der von Ihnen zitierte Grundsatz aus dem Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung. Zur Klärung, ob in einem konkret zu benennenden Einzelfall zu Unrecht die Vorlage eine Verpflichtungserklärung gefordert wurde, können Sie sich gerne an das für Einzelfälle des Visumrechts zuständige Referat 509 wenden (509-R1@diplo.de).

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Birgit Lietz

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.